

Bildung von zwei Vorfinanzierungen zulasten der Laufenden Rechnung 2001 (Geschäft Nr. 205/01)

Kurzbeurteilung des Antrages des Stadtrates und des Abschiedes der Rechnungsprüfungskommission

Ausgangslage

Der Stadtrat hatte mit Beschluss vom 25. Oktober 2001 dem Grossen Gemeinderat beantragt, Vorfinanzierungen zulasten der Laufenden Rechnung 2001 zu bewilligen

- Fr. 2'600'000.- für Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Hagen, Illnau, und
- Fr. 3'500'000.- für die Erweiterung des Altersheimes Bruggwiesen, Effretikon.

Die Vorfinanzierungen sollen die Rechnungen der späteren Jahre entlasten und – im Lichte der beantragten Steuerfusssenkung – eine klares politisches Bekenntnis zur Realisierung dieser Vorhaben bedeuten.

Ein Grundsatzbeschluss zur Schulanlage Hagen liegt vor (GGR 5.10.2000) und soll bezüglich Altersheim am 20. Dezember 2001 gefasst werden (vgl. Sitzungseinladung, Traktandum 4 sowie zustimmender Abschied der Geschäftsprüfungskommission).

Die Rechnungsprüfungskommission zweifelt in ihrem Abschied vom 27. November 2001 an der Rechtmässigkeit des Antrages des Stadtrates bzw. eines entsprechenden Beschlusses des Grossen Gemeinderates bezüglich Vorfinanzierung. Sie führt dazu im wesentlichen an, dass § 28 Abs. 1 der Verordnung über den Gemeindehaushalt und eine entsprechende Auskunft der Abteilung Gemeindefinanzen der Direktion der Justiz und des Innern dagegen sprächen.

Rechtsgrundlagen

Massgebende gesetzliche Grundlage ist § 127 des Gemeindegesetzes: „Die Zweckbindung von Mitteln der Gemeinde ist wie eine Ausgabe zu beschliessen. Sie ist nur zulässig

1. zur Speisung von Fonds, die das übergeordnete Recht vorschreibt;
2. zur Vorfinanzierung von Investitionen, für die ein Grundsatzbeschluss oder ein Projektierungskredit vorliegt.

Die Zweckbindung wird aufgehoben, wenn der Zweck erfüllt oder seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt wird.“

Ergänzend lautet § 28 Abs. 1 der Verordnung über den Gemeindehaushalt wie folgt: „Die mit dem Voranschlag zu beschliessenden Einlagen in Vorfinanzierungskonten dürfen 25 % der voraussichtlichen Nettoinvestitionen nicht übersteigen.“

Das „Handbuch zum Rechnungswesen der zürcherischen Gemeinden“ der Direktion des Innern vom Jahre 1984 enthält unter 15.1 „Vorfinanzierungen – Allgemeines“ folgende Dienstanweisung (massgebender Satz): „Die jährlichen Einlagen in die Vorfinanzierung werden in den Voranschlag eingestellt **oder** mit einem Nachtragskredit bewilligt.“

Weiter von Bedeutung ist § 29 des Finanzhaushaltsgesetzes: „Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, ist ein Nachtragskredit einzuholen.“

Beurteilung

grundsätzlich

Kredite (teilweise fälschlicherweise auch als Ausgabe bezeichnet) können im Rahmen der Kompetenzordnung über den Voranschlag oder als Spezialvorlage beschlossen werden. Mit dem Instrument des Nachtragskredites können frühere Kreditbeschlüsse (Voranschlag oder Spezialbeschlüsse) **nachträglich** ergänzt werden. Wenn die Voraussetzungen für einen Kreditbeschluss für Vorfinanzierungen erfüllt sind, ist nicht einzusehen, weshalb hier keine Nachtragskredite möglich sein sollten.

scheinbarer Widerspruch der Vorschriften

Die rechtlichen Vorgaben zur Kreditbewilligung für Vorfinanzierungen mögen auf den ersten Blick nicht eindeutig sein. Der Text des Gemeindegesetzes und der Dienstanweisung der oberen Aufsichtsbehörde über die Gemeindefinanzen widersprechen sich klar nicht. Hingegen kann in diesem Zusammenhang § 28 Abs. 1 der Verordnung über den Gemeindehaushalt missverständlich interpretiert werden. Der Text kann so verstanden werden, dass nur mit dem Voranschlag Einlagen in Spezialfinanzierungskonten beschlossen werden können. Vertretbar ist aber auch die Interpretation, nur die mit dem Voranschlag zu beschliessenden Einlagen dürften 25 % der voraussichtlichen Nettoinvestitionen nicht übersteigen.

Stellt man die beantragte Bewilligung eines Spezialkredites (als Nachtragskredit zum Voranschlag 2001) in einen Gesamtzusammenhang (Kreditbewilligungen im allgemeinen und insbesondere § 29 des Finanzhaushaltsgesetzes) wird offensichtlich, dass es möglich sein muss, auch für Spezialfinanzierungen Nachtragskredite zu bewilligen. Solche Kreditbewilligungen sind übrigens – wie der Voranschlag – dem Referendum entzogen.

Offenbar hat die Rechnungsprüfungskommission von der kantonalen Abteilung für Gemeindefinanzen eine andere Beurteilung dieser Rechtsfrage erhalten. Eine solche Auskunft ist zumindest erstaunlich, wenn man bedenkt, dass das zitierte Handbuch von dieser Abteilung stammt und als verbindliche Dienstanweisung zu handhaben ist.

Zusammenfassung

Für den Antrag des Stadtrates betr. Bildung von zwei Vorfinanzierungen zulasten der Laufenden Rechnung 2001 (Geschäft des Grossen Gemeinderates Nr. 205/01) bzw. eine entsprechende Beschlussfassung ist – entgegen der Ansicht der Rechnungsprüfungskommission in ihrem Abschied vom 27. November 2001 – eine ausreichende gesetzliche Grundlage vorhanden. Der Grosse Gemeinderat – als oberste Gewalt in der Gemeinde – sollte von seiner Kompetenz auch innerhalb der ihm zustehenden Autonomie Gebrauch machen

und den ihm in der Sache richtig scheinenden Entscheid treffen. Mit einer Zustimmung erhalten Stadtrat und Souverän ein klares Zeichen des Parlamentes, wie dieses die Realisierungsabsichten und -chancen der beiden Vorhaben – aus finanzpolitischer Sicht – beurteilt.

17. Dezember 2001 / KE

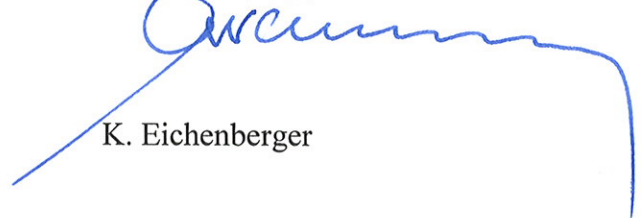
STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

Der Präsident:



M. Graf

Der Schreiber:



K. Eichenberger